



Amtsgericht Nienburg (Weser)

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 11/24

28.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 20. Mai 2026, 10.15 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Ring 98,
31582 Nienburg (Weser), Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Hilgermissen Blatt 730 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|-----------------------------------------|----------------------|
| 6 | Wechold | 2 | 76 | Gebäude- und Freifläche, Wechold 108 | 1528 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 105.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus teilweise unterkellert, voll ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr 1956, Wohnfläche insgesamt 243 m², Keller 17 m², einfache Ausstattung, starker Instandhaltungsstau, genügt nicht den Anforderungen an Wohnraum; Schuppen Baujahr 1957; Hühnerstall und Schuppen Baujahr unbekannt

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

| |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Grubbe
Rechtspflegerin